

Preisgestaltung für einen Kurzzeitpflegeplatz ab dem 01.04.2018

Pflegegrad	Leistungen der Pflegekasse	Tagessatz Pflege (inkl. Ausbildungsumlage)	¹ für eine Dauer von	Tagessatz Eigenanteil (Unterkunft, Verpflegung)	² Bewohneranteil (für die Dauer der KZP)
	max. Betrag				
Pflegegrad 2	1.612,00 €	64,21 €	25 Tagen	38,39 €	959,75 €
Pflegegrad 3	1.612,00 €	80,39 €	20 Tagen	38,39 €	767,80 €
Pflegegrad 4	1.612,00 €	97,25 €	16 Tagen	38,39 €	614,24 €
Pflegegrad 5	1.612,00 €	104,81 €	15 Tagen	38,39 €	575,85 €

³ Investionskosten
pro Tag im EZ
13,48 €
13,48 €
13,48 €
13,48 €

¹ Die Dauer der Kurzzeitpflegetage ergibt sich aus der max. Leistung der Pflegekasse dividiert durch den Tagessatz der Pflege (inkl. Ausbildungsumlage)

² Der Bewohneranteil für die Dauer der Kurzzeitpflege ergibt sich aus dem Tagessatz Eigenanteil multipliziert mit der Dauer der Kurzzeitpflegetage.

³ Bei einer Kurzzeitpflege wird beim örtlichen Träger der Sozialhilfe ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss (Investitionskosten) beantragt. Die Gewährung der Investitionskostenförderung erfolgt gemäß § 13 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) und ist ausschließlich für NRW gültig.

Bei einer Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) übernimmt die Pflegekasse Pflegekosten sowie die Ausbildungsumlage bis zu einem Höchstbetrag von 1.612,00 €. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit im Rahmen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) den Aufenthalt zu verlängern. Voraussetzung hierfür ist, dass die häusliche Pflege und Betreuung bereits mindestens 6 Monate durchgeführt wurde. Auch hierfür wird ein Höchstbetrag von 1.612,00 € von der Pflegekasse für die Pflegekosten sowie für die Ausbildungsumlage gewährleistet.

Die Vergütung nach § 43 b SGB XI (für Privat-Pflegeversicherte) beträgt 5,28 € pro Tag.

Bitte klären Sie diese Ansprüche vorab mit Ihrer Pflegekasse ab.